

Dienst- Bauer- und Wirthschaffts-Ordnung für das der Stadt Rostock gehörige Guth Rövershagen

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], 1767

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698558163>

Druck Freier  Zugang



Dienst-Bauer-
 und
 Wirthschafft=
 Ordnung

für das
 der Stadt Rostock
 gehörige Guth
 Rövershagen.

44

10 Mart. 176

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a small section header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a small section header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a small section header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.

KI-43,6



ann bishero wegen der von den Unterthanen in dem, der Stadt Rostock gehörigen Dorffe Rövershagen, denen Pensionarien zu leistenden Spann- Hand- und übrigen Hoff- als auch sonst zu beschaffenden Extra-Diensten und Führen, vielfältige Unordnungen und Beschwerden vorgekommen, nicht minder mancherley Misbräuche in der Haus- und übrigen Wirthschaft obgewaltet; und dann E. Köbl. Land- Wirthschafts- Jagd- und Forst- Collegium dadurch veranlasset worden, eine besondere nach den Landes-Verordnungen, dem Herkommen und Gebrauch eingerichtete Dienst- Bauer- und Wirthschafts- Ordnung zu entwerffen, dieselbe auch von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgergererschaft genehmiget worden; so ist solche, damit ein jeder Unterthan, Haus- Wirth und Rathen-Mann wissen möge, was Er an Hoff- Spann- und Hand- auch sonstigen Neben- Diensten und



und Führen zu verrichten, zu thun und zu lassen, auch wie sich ein jeder bey seiner Wirthschafft und sonst zu verhalten habe, zum Druck befördert und publiciret worden.

S. I.

Die Haus-Wirthe oder Bauern in dem Stadt-Dorff Rövershagen dienen, so wie solches denen Pensionarien in denen Contracten versprochen, nemlich

- a) in der Weizen- und Roggen- Erndte (wenn der Bauer zuvor seine 2. Haus- Tage zum Heu- Graß mähen, und 2. Haus- Tage zur Roggen- Erndte für sich gehabt) dienet derselbe den Pächtern 10. Tage durch, selbst 4te, als mit 2. Mähern und 2. Bindern, indessen bleibet Pensionariis frey, daß sie die 4. Persohnen in den 10. Tagen allenfalls auch nach ihren Gefallen gebrauchen können, die Witterung möge seyn, wie sie wolle.
- b) In der übrigen Korn- und Heu- Erndte aber dienen sie, bis solches beydes in die Scheunen gebracht, selbst 3te, als mit einem Mäher und 2. bey dem Wagen, oder wenn nicht eingefahren wird, 2. zum Mähen und einer zum Binden, oder zusammen bringen, auf- und abladen, auch einfahren, mit Sensen, Forchen und Rechen, so wie sie angesaget und bestellet werden die ganze Woche durch, so bald aber das Korn und Vormatt vom Heu eingebracht, höret der Dienst am 6ten Tage in der Woche auf, und wird in den 5. Tagen der 3te Bothe sonst auch nicht geschicket, als wenn bey dem Nachmitt gearbeitet wird.
- c) Außer der Heu- und Korn- Erndte aber dienet der Bauer durchs ganze Jahr (gleich wie auch in der ganzen Erndte) nur mit einem Spann- Pferden oder Zug- Ochsen, samt einem Knecht dabey, und noch einem besondern Fuß- Bothen 4. Tage in der Woche, den 5ten Tag aber selbst ander zu Fuß, zu allerley bey der Wirthschafft einschlagenden Diensten wozu es erfordert wird.

Würden aber im Winter oder zur andern Zeit keine Spann- Dienste gebraucht, und nur 2. Hand- Bothen oder Fuß- gänger erfordert, daß sie entweder Rahden, Zäunen, Graben, Hackelwercke machen, Fahden- oder ander Holz und Busch hauen,
Däm-



Dämme, Wege und Brücken repariren, flehmen, Brüche oder Teiche räumen, Flachs oder Hampff jäten, in die Gärten arbeiten, Ställe ausmisten, Lehm, Sand, oder Erde aufschlagen, oder farren und dergleichen Arbeit verrichten müssen; so wird alsdenn ein Fuß-Tag mit 2. Bothen ohne Vieh, dennoch für einen Spann-Tag gerechnet.

Die Einlieger und Kähler aber zahlen den Pächtern, welchen sie untergeben, jeder jährlich 2. Rthlr., und dienen sowohl in der Heu- als Korn-Erndte-Zeit nur einen Tag in der Woche, und also 52. Tage durchs ganze Jahr, nemlich der Mann 26. und die Frau 26. Tage, woben den Pächtern zwar frey stehet, den Tag in der Woche zum Hoff-Dienst zu wählen, auch wenn regnigtes Wetter, oder sonst Verhinderung einfällt, die Hoff-Dienste abzusagen, oder sie allenfalls wieder weggehen zu lassen, jedoch aber müssen sie keinem Einlieger wieder Willen aufbürden, ohne dringender Noth die Hoff-Dienst-Tage aufschwellen zu lassen, und solche hernach auf einmahl in der Erndte, oder einer andern ihnen etwa gelegener fallenden Zeit abzuarbeiten.

An Tage-Lohn bekömt bey eigener Kost, ein Decker und Zimmermann, auch Maurer, im Sommer von Ostern bis Michaelis 10, die übrige Zeit 8. Schill., ein Mäher 10. Schill. und eine Einlieger-Frau bey der Erndte-Arbeit 8. Schill., bey aller sonstigen Arbeit aber der Mann durchs ganze Jahr 8. und eine Frau 6. Schill. in schwer Courent Geld. Wogegen einen Kähler oder Einlieger den Sommer über auf der gemeinen Wende 2. Rube, und allenfalls ab und an, um der Erhaltung durch der Zuzucht willen, noch eine juste Starck, so noch nicht gefalbet, 2. Schweine und 3. Schaaffe, durchaus aber keine Pferde zu halten erlaubet seyn soll, jedoch muß er das Heu zur Winter-Fütterung denen Pächtern nach Gewohnheit bezahlen, dagegen diese ihnen jährlich den Mist abfahren lassen, und dafür a Suhder 4 Schillinge vergüten.

Wann aber alte Leute, Mann und Frau, Wittwer, oder Wittwen bey ihren Kindern, oder andern einliegen, und die Alten noch im Stande sind zu arbeiten, so dienen selbige jährlich 12. Tage, wenn sie aber ihre besondere Gärten für sich haben wollen, müssen sie sich wegen des mehrern Dienstes dafür vergleichen.

Alles was alhier von den, bey den Pächtern zu Hofe gehenden Einliegern gesagt, findet auch bey denen statt, welche sich die Stadt reserviret, und bey den verordneten Forst-Inspector für



der Stadt dienen, oder von selbigen in Arbeit für der Stadt in Tage = Lohn gefordert werden.

§. 2.

Sollen alle und jede den Pächtern in dem Stadt = Guthe Rō = Vershagen nach den Contracten, Anschlägen, Inventarien und Vergleichenen zugelegte Unterthanen, Haus = Leute, deren Knechte, Mägde und Jungens, die Kähler oder Einlieger, wie auch deren Frauen, so wohl in Hoff = Dienst als in Tage = Lohn allemahl zu rechter Tages = Zeit, nemlich von Maria Verkündigung bis Martini, des Morgens um 7. Uhr, von Martini aber bis wieder Maria Verkündigung um 8. Uhr, in der Erndte aber früher, und wie im §. 4. in der Folge verordnet, mit der bestellten Anspannung und dazu gehörigen, auch mit dem Hand = Gerath, zu Hofe, auf dem Felde, oder wohin sie sonst beschieden, bey der Arbeit seyn, und ihre Dienste und Arbeit getreu und fleißig verrichten. In der Erndte haben dieselben des Morgens um 9. Uhr zum Früh = Stück oder sogenannten Hohen Impt nicht mehr als eine halbe Stunde, zum Mittage eine Stunde, und des Nachmittags um 5. Uhr zum Vesper = Brodt auch nur eine halbe Stunde von der Arbeit abzubrechen. Zur Sommer = Zeit auffer der Erndte bis 7. Uhr Abends, im Winter aber bis zur Abend = Dämmerung ihre Arbeit, es sey Spann = oder Hand = Dienst, unsträflich, treu, und fleißig zu verrichten und dabey zu verharren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall diesem also nicht ganz genau und vollkommen nachgelebet werde, die Pächtere, nach den Ihnen freygelassenen Dienst = Zwang, ermächtigt seyn sollen, so wohl selbst, als durch ihre bey der Arbeit zur Aufsicht bestellte Schreiber und Voigte, den Säumigen oder Unfleißigen ihren Unfug zu verweisen, auch mit der Peitsche und Stock zu bestrafen. Und damit es

§. 3.

wegen der so wohl zur Arbeit als Ruhe verordneten Stunden so viel ordentlicher zugehe; so soll der Pächter gehalten seyn eine Taschen = Uhr zu halten, damit die Unterthanen über ihre zur Frühlings = Sommer = und Herbst = Zeit; nemlich von Maria Verkündigung bis Martini (ohne was wegen der Heu = und Korn = Erndte im nechstfolgenden verordnet) gesetzte Stunden, mit der Arbeit



Arbeit nicht beschweret werden, auffer daß dieselige Einlieger, so beyhm Hack gehen, von Montag bis Sonnabend jeder Zeit Reihweise die Woche durch im Tage-Lohn, mit dem einem jedem angewiesenen Paar-Ochsen, von Sonnen Auf- bis Sonnen Untergang durchhacken müssen. Und weil

§. 4.

so wohl die Heu- als Korn-Erndte-Zeit unter obigen nicht mit verstanden wird; so sollen alsdenn die sämtlichen Unterthanen in der Rocken-Korn- und Heu-Erndte, so wohl in Hoff-Dienst, als im Tage-Lohn, des Morgens um 6. Uhr zum Mähen, Binden und Zusammenbringen bey der Arbeit seyn, und bis Sonnen Untergang, und beyhm Einfahren, so lange sie sehen können, die Fuhren und Dienste verrichten, besonders aber bey dem Gersten- und Haber-Binden auch noch nach Sonnen Untergang, so lange es die Umstände erfordern, dabey verharren, auch auf Verlangen ein Fuß-Bothe nach erlangten Feyer-Abend, auf den Hoff bleiben, und zu Abbringung des Kornes, Heues und andern Arbeit sich des Morgens bey anbrechendem Tage gebrauchen lassen. Was das Mähen anbetriefft; so müssen sämtliche dazu bestellte Unterthanen den Hoff- oder Vormäher folgen, das Schwad muß allemahl 6. Fuß breit seyn, und aus dem Grunde gemähet werden, daß die Stoppeln so kurz als möglich gerathen, auch muß sich niemand gelüsten lassen aus dem Schwad zu treten, sondern ein jeder in richtiger Ordnung fort mähen, auch keiner den Vormäher mit Worten oder Wercken beleidigen. Würde

§. 5.

in der Erndte regnigtes Wetter einfallen; so soll dem Pächter frey stehen, nach seinem Gutbefinden und Erfordern der Umstände, die Hoff-Dienste zu anderweitiger Arbeit, als Hacken, Pflügen, Eggen, welche letztere deshalb auf dem Hoff-Felde allezeit zur Hand seyn müssen, und die Hand-Bothen beyhm Flachs, in die Gärten, oder sonst in andere Weise zu gebrauchen, diese aber haben sich, bey Vermeidung harter Abndung, nicht zu unterstehen, darunter etwas vorzuschreiben, oder sich dabey widerspänstig zu bezeigen.

§. 6.

S. 6.

Wann auffer der Erndte-Zeit mit Spannung gedienet, oder Mist gefahren wird; so sollen zwar zwo Stunden zur Ruhe und Wehde gegönnet werden, diejenigen aber, so den Hand-Dienst verrichten, sollen alsdenn doch nicht mehr als eine Stunde frey haben, in der zwoyten aber, auf gescheheuer Anweisung, zu anderer Arbeit sich gebrauchen lassen, und selbige gehörig verrichten.

S. 7.

Sollen die Hauß-Leute zu solchen also zu leistenden Hoff-Diensten jeder Zeit tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute, und keine Kinder senden, damit aller Dienst und Arbeit gebührend beschaffet und bewerkstelliget werde. Die Einliegere und deren Frauen aber sollen ihre Arbeit und Dienst persöhnlich verrichten.

S. 8.

Soll ein jeder bey der Arbeit denen Pensionarien, deren Schreibern und Voigten, oder wem sonst die Aufsicht befohlen, ohne der geringsten Widersetzlich- und Widerspänstigkeit, bey Vermeidung der schweresten Strafe, willige und gehorsahme Folge leisten, immassen, wenn der Pensionarius durch Ausübung des Ihm frey gelassenen Dienst-Zwanges den Ungehorsam und Muthwillen abzustellen nicht vermögend wäre, und deshalb Beschwerde führen würde, so fort Untersuchung angestellet, und nach Befinden der Umstände wieder die Widerspänstige, mit dem Ganten, Hals-Eisen, Gefängnis, Krum-Schliessen im Polnischen Bock, und Stock-Schlägen, auch allensals Zucht-Hauß-Strafe verfahren werden soll: Wobey jedoch auch den Unterthanen frey bleibt, wenn sie wieder Verhoffen bey dem Hoff-Dienst unzeitig gedrucket und beschwerdet, oder sonst zu hart mit ihnen verfahren würde, bey dem Köbl. Collegio sich solcherhalb zu melden, da denn nach Umständen Untersuchung angeordnet, und bey befundenem Grund ihrer Beschwerden dagegen gerechte Verordnung ergehen, die muthwillige frevelhafte Querulanten aber nicht nur nicht gehört, sondern andern zum Exempel mit harter Leibes-Strafe belegt werden sollen.

S. 9.



S. 9.

Weil auch bey den Spann-Diensten eine merkliche Unordnung daher vorgegangen, daß die Geräthschaften nicht nach der Maasse und Größe, wie selbige billig seyn sollen, von den Haus-Leuten gehalten werden, mithin auch die Dienste damit nicht gebührend verrichtet werden können; so soll ein jeder Unterthan von nun an die bisherigen kleinen und untauglichen Wagen und Geräthe entweder ändern, oder gänzlich abschaffen, und nach beschriebener maßen einrichten: Nämlich die Erndte-Wagen sollen von einem Schamel bis zum andern 4 und eine halbe Elle, die Leitern dazu 8 Ellen lang, und in den Sprossen zwischen den Bäumen 5viertel Elle hoch, die Rungen-Löcher aber in den Schamel eine gute halbe Elle von einander seyn, und die Leitern oben in den Lüssen-Stacken hangen, worauf sie so dann zur Erndte-Zeit an Rocken-Garben jedes mahl 5. bis 6. Stiege, und an Gersten- und Haber-Garben 6. bis 7. Stiege zu laden und einzufahren gehalten seyn sollen. Die Mist-Wagen aber sollen zwischen den beyden Axsen, den Hau, Lang-Wagen und Schwack-Späne mitgerechnet, 3 und eine viertel Elle halten, die Rungen-Löcher in den Schameln ebenfals eine gute halbe Elle von einander stehen. Die Leitern dazu sollen 5 und drey viertel Elle lang und eine Elle hoch, die Flechten aber drey Viertel hoch seyn, und die Flechten Landüblicher Gewohnheit nach aufgezogen werden, und sollen die Unterthanen des Tages, wennes nahe, 18. bis 20. Fuhder, so es aber weit ist, 12. bis 16. Fuhder fahren, so, daß sie so wohl beym Korn und Heu ein- als Mist abfahren, mit dem Hoff-Wagen Reihe halten; so sie aber Busch und anderes kleines Holzwerck fahren, sollen sie, wenn es auf dem Hoff-Felde, täglich, nach Proportion der Weite, 4 a 6. Fuhder, so es aber weiter aus dem Holze zu holen, 2. oder 3. Fuhder herbey schaffen.

S. 10.

Die Länge der Egge-Balcken soll 2 und eine viertel Elle, die Breite 1. und ein Viertel halten, die Egge aber 4. Balcken, und jeder Balcke 8. Tinnen haben, und nimmer einige Tinnen daran mangeln. Die Pflug- und Haack-Eisen auch von gehöriger Hauswirthlichen Größe und Beschaffenheit seyn, die untauglichen aber gänzlich abgeschaffet werden.

E

S. 11.



S. 11.

Anlangend die Korn- und Holz-Fuhren, so fallen solche nicht weiter, als nach der Stadt vor, es wäre denn, daß etwa Saat-Korn herbey gehohlet, oder verfahren werden müste, als in welchen Fällen den Haus-Leuten für eine Stadt-Reise, und auf eine oder 2. Meilen, ein Tag gerechnet werden soll, ohne einen besonderen Fuß-Gänger vor den 2ten Mann zu Hofe schicken zu dürfen, und je auf einem Wagen 25. Scheffel Hart-Korn, oder 30. bis 36. Scheffel Haber, gestrichene Rostocker Maasse, nach dem der Weg ist, geladen werden soll. Das Sacken geschieht im Hoff-Dienst, doch müssen die Hüfener die nöthigen Säcke mitbringen. Wenn Obst zu verfahren, muß ein Haus-Mann 7. bis 8. Tonnen aufladen, auch die Säcke dazu schaffen. Bey der Rückkehr von einer Stadt-Reise ist ein jeder schuldig, auf seinen Wagen wenigstens einer Tonnen Guht schwer, auch wenn der Weg gut, und Bau-Materialien nöthig, eine ganze Fuhr in der Stadt wiederum aufzuladen und auf den Hoff zu liefern.

S. 12.

Bei vorfallenden Kranckheiten, Sterb-Fällen, Hochzeiten und Kindtaufen, bleibt es bei der bisherigen Gewohnheit, und wird ein jeder Pensionarius von selbst die Christliche Billigkeit, in einiger Nachsicht der schuldigen Hoff-Dienste, nach Beschaffenheit der Umstände, zu beobachten wissen.

S. 13.

Betreffend diejenigen Dienste, so zu den eigentlichen Hoff-Diensten nicht gehören, den Pensionarien aber gleichwohl dem Herkommen und der Gewohnheit nach geleistet werden müssen, als da seyn das Säen, Schaaff-Waschen und Scheeren, Hopfen pflücken, Hampf und Flachs schwingen, Flachs und Heede spinnen, da eines jeden Einliegers Frau 3. Pfund Flachs, oder 6. Pfund Heede, die Wittwen aber 2. Pfund Flachs, oder 4. Pfund Heede spinnen müssen, item dafur, daß der Einlieger Gänse auf der Hoff-Braack und Stoppel gehen, eine so genannte Stoppel-Gans gereicht wird, bleibet es, so wie es bis daher gebräuchlich gewesen, und eingerichtet ist.

S. 14.

Anlangend die Extra-Dienste, so sind die Haus-Leute, außer den Fuhren zu den Kirchen- und Pfarr-Bauten, wie solche in dem

dem



dem Cap. 21. des Rövershäger Inventarii regulirt, schuldig und verbunden:

- a) Die sämtlichen Mittglieder des Collegii, oder wenn einige derselben deputiret werden, Amts und Geschäfte halber nach den Güthern oder der Hande zu reisen, dieselben sowohl, als in gleichen Fällen, die Herren des Gewetts, wo anders Pächtere dieselbe mit Hoff-Anspannung nicht hohlen lassen, zu aller Zeit, mit tüchtiger Vorspann, nach der zu haltenden Reihe, aus der Stadt zu hohlen und wieder hinein zu fahren.
- b) Zu den nöthigen Reisen derselben ins Holz und der Hande gleichfalls Reihe Weise die Vorspann herzugeben,
- c) zur Erbauung neuer Zimmer, und Reparatur der alten, die nöthigen Holz- Lehm- Stein- Sand- Kalck- Latten- und dergleichen Fuhren zu leisten;
- d) Jedoch sollen die sub c) bemerkte Fuhren zur Saat- und Erndte- Zeit nicht angemuthet werden;
- e) Muß bey einer anzustellenden Exercitien- Jagd, oder wenn die Schaffere zu Fällung des Wildes zum Königs Schuß auskommen, jeder Haus- Mann auf Verlangen ein Pferd zum reiten hergeben, ohne wegen vorschicirten allen das mindeste an den vorgeschriebenen regulirten Hoff- Diensten zu kürzen, nur daß für den sub litt. a) bemerkten Fuhren für jede Reise, dem, so solche geleistet, ein Spann- Tag vergütet wird.

§. 15.

Die Einlieger oder Kähter aber müssen, ohne was, wie obgedacht, bey den Kirchen- und Pfarr- Bauten ihrentwegen reguliret,

- a) alle erforderliche Hand- Arbeit bey dem Richten, Klehmen, Lehm- und Erde graben, Schächte und Brödel hauen, auch Zupfle- gen, bey Erbauung und Deckung neuer Zimmer, und Erhal- tung der alten, so zur Conservation der Stadt stehen, (im- maßen die Hoff- und Bauer- Zimmer und Kähten, aus wel- chen Pächtere Dienste haben, von selbigen conserviret werden, jedoch daß ein jeder Haus- und Kähten- Mann, bey dem Sei- nigen die erforderlichen Dienste leisten muß) verrichten.
- b) Bey den Exercitien- Jagden, und wenn Wild zum Königs- Schmauß und sonst öffentlichen Begebenheiten, in Ehr- und Noht- Fällen zu schießen, auf Erfordern treiben, ohne solcher wegen

wegen an Hoff-Diensten zu ermangeln, wobey jedoch ein Löbl. Forst-Collegium von selbst dahin Bedacht nehmen wird, daß die Bauten so eingerichtet werden, daß die Unterthanen dadurch mit Extra-Diensten nicht überhäufft werden, sondern die in diesem und dem vorhergehendem Spho genannte Spann- und Hand-Dienste ertragen und ausstehen können, und müssen sowohl die Einlieger, so den Pächtern dienen, als die so der Stadt reservirt sind, bey allen und jeden Bauten, ohne Unterscheid, Reiheweise reciproce concurriren, und sich im Extra-Dienst niemahlen von einander trennen.

§. 16.

Und gleich anneben eines jeden Dorffs Unterthan und Einwohner alles Böse, so viel an ihm, abwenden zu helffen verbunden, so ist ein jeder schuldig, sich aller Bosheit, Fluchen, Schwerens, Gottes-Lästern, Böhten und andern abergläubischen und verdammlichen Dinge, oder sonst strafbaren Vergehungen, Diebstahl, Hurerey, Ehebruch, und was sonst in gött- und weltlichen Rechten verbohten, bey Vermeidung der in den Gesetzen deshalb bestimmten willführlichen, auch Leib- und Lebens-Strafen, zu enthalten; Vielmehr ist ein jeder als ein rechtschaffener Christ verpflichtet, und wird deshalb hiemit zugleich vermahnet, sich fleißig zu Gott und seinem Heiligen Worte zu halten, die Heils Mittel zu gebrauchen, die Predigten und Catechismus-Examina fleißig zu besuchen, die Kinder dazu und zur Schulen zu schicken, auch sich aller ausgesetzt werden könnenden Arbeiten an Sonn- und Fest-Tagen zu enthalten, anneben sich gegen seinem Nächsten, und sonst jederman, scheid- und friedlich, auch dienstfertig zu beweisen, sich alles Zanck und Streits, und vornemlich aller Schlägeren, gänzlich zu enthalten.

§. 17.

So sollen auch die Pfingst- und Fastel-Abend-Gilden, wie auch andere unchristliche Sauf-Gelagen und Spiel-Gesellschaften hiemit gänzlich untersaget seyn, auch ausserhalb Dorffs anderer Orten sich kein Unterthan dabey betreten lassen, am wenigsten bey Stadt und andern Fuhren in den Krügen besitzen bleiben, sich vollsauffen und ihr Vieh darnach stehen und hungern lassen.

§. 18.



§. 18.

Soll bey Hochzeiten und Kindtauffen, auch Begräbnissen, nicht mehr an Essen und Trincken, als nachstehet, gegeben werden: Nemlich bey einer Hochzeit ein Haus-Mann aufs höchste 2. Tonnen Bier, ein Kähter aber nur eine Tonne Bier und 2. Mahlzeiten. Beym Gevatter-Stand sollen nur 3. Gevattern gebethen, und mit einer Mahlzeit beschloffen, auch nicht mehr, als eine halbe Tonne Bier gegeben werden. Bey den Kirchgängen aber gar keine Gäste gebethen, weniger besondere Mahlzeiten angerichtet werden. Bey einer Begräbnis soll gleichfals nicht mehr, als eine halbe Tonne Bier, und allenfals eine gar geringe Mahlzeit gegeben werden. Doch ist dieses bloß dahin zu verstehen, daß ein mehreres, als hier vorgeschrieben, in vorgedachten Fällen nicht soll gegeben werden; Unvermögende, oder die zu solchen Aufwand kein Genügen spüren, können und müssen sich hierin enger beschrencken, und soll ein jeder Vorwurf, der ihnen solcherhalb gemacht wird, aufs nachdrücklichste bestrafet werden.

§. 19.

Sollen die Haus-Leute ihre Hufen zu rechter Zeit wohl bestellen, gut bemisten, selbst besaamen, auch mit Niemanden, es sey um des Mistes willen, zu halben säen, auch weder Acker noch Wiesen an andere vermietthen, auch kein fremd Vieh auf die Wende oder Ausfütterung nehmen, bey Vermeidung harter Leibes-Strafe für den Haus-Mann, und Confiscation des Ertrags für den, welcher darüber interefiret.

§. 20.

Soll ein jeder seine Aecker, Wiesen und Woorthen reinigen, völlig ausrahden, die grossen und kleinen Steine ausbrechen, und vom Acker in Haufen fahren. Die Aecker und Wiesen um besserer Fruchtbahrkeit willen mit nöthigen Graben durchziehen, und auf den frischen Aufwurf Wenden stoßen, und statt der Zäune, wo es angelegt ist, mit Buschwerck zu lebendigen Heecken besetzen.

§. 21.

Soll ein jeder Unterthan, sowohl Haus-Mann als Kähter, seine Gärten besten Fleißes mit Artoffeln, Kohl, Rüben, Wurzeln und dergleichen bestellen, um dadurch in der Haushaltung eine Bey-

D

hülffe



hülffe zu erhalten, auch von den großen braunen Back-Pflaumen und schwarzen Kirschen junge Bäume pflanzen, andere dergleichen unnütze Pflaumen-Gattungen, als Krecken, Dessen u. d. gl., auch Wesselbeeren, sollen gar nicht geduldet, sondern so fort umgehauen, und ausgerahdet werden.

S. 22.

Soll ein jeder Haus-Mann sich befließen, Bienen zuzulegen, mehrere anzuziehen, und zu erhalten.

S. 23.

So soll auch ein jeder Haus-Mann jährlich wenigstens ein Füllen, einen Stier und ein auch zwey Starcken Kälber aufziehen.

S. 24.

Soll ein jeder Haus-Mann und Einlieger seine Hoffzimmer und Wohnung besonders unterm guten Dach und Fach erhalten, und darauf sehen, daß die Sohlen von Erde bloß und befreyet seyn und bleiben, und solche mit Steinen unterlegen.

S. 25.

Soll ein jeder auf sein Feuer und Herd fleißige Acht haben, seinen Schwiebogen fegen und von Rost rein halten, und durchaus kein Holz über dem Feuer trocknen, auch niemand mit bloßen brennenden Licht, oder brennender Tobacks-Pfeiffe, sondern wenn Licht erforderlich, mit einer wohlverwahrten Leuchte in die Ställe gehen und füttern. Bey entstehendem Feuer, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, bey Tage und Nacht alsbald zur Hand seyn, und löschen und retten helfen, des Endes die im Dorffe vorhandene Feuer-Leitern und Hacken, auch die Handsprützen eiligst herbey holen und Wasser zutragen, und sich überhaupt keiner Arbeit und Gefahr dabey entziehen, alles bey Vermeidung der härtesten Leibes-Strafe.

S. 26.

Es sollen auch die so genannten alten Theile abgeschaffet seyn und bleiben, es wäre denn, daß aus besonderer Grace es einen oder andern nachgegeben würde, weil durch denen, so solche inne haben, und was ihnen an Vieh gehalten, und an Korn gesäet wird, die Hufen geschwächet werden, jedoch sollen die Einliegere, welche in dergleichen

chen



den Alttheils oder Bauer-Kahnen wohnen, und den Pächtern dienen, vertauschet werden, und will die Stadt solche für ihre reservirte Einlieger nehmen, und sollen die Bewohner derselben der Stadt nur 40. und dem Bauern 12. Tage in der Erndte jährlich dienen.

§. 27.

So soll auch den Knechten durchaus kein Korn statt Lohn, oder gar mit selbigen zu halben gesäet werden, bey der oben §pho 19. bestimmten Strafe.

§. 28.

Auch eben so wenig ein Haus-Mann, ohne Vorwissen und Genehmigung der Pächtere, weil selbige die Conservation übernommen, ein oder gar mehr Häupter Vieh an Pferden und Rindern verkaufen, weniger gar die Hoff-Wehre angreifen, oder Geld aufleihen, und sich in Schulden setzen. Daferne doch jemand auf die Gehöfste den Unterthanen, ohne Consens des Collegii, etwas vorschießen oder zahlen würde, soll solcher zur Wiederbezahlung nicht verholffen werden.

§. 29.

Soll kein Unterthan bey Vermeidung schwerer Leibes- und Zuchthaus-Strafe, ohne zuvor geschehener Anzeige, an den verordneten Forst-Inspector und von selbigem erstatteten schriftlichen Bericht und erhaltenen Consens, sich so wenig ausserhalb Guths vermietthen, als weniger aus den Dörffern ziehen, oder weglaufen. Die Eltern und Anverwandte auch ihre Kinder und Freunde nicht dazu behülfflich seyn, und eben so wenig soll sich jemand, ohne Consens, ehelich verloben, immassen hinkünfftig keinem Unterthan, der noch zur Zeit unter 16. Jahren, eher ein Trauschein ertheilet werden soll, bevor er, durch eingebrachter schriftlichen Bescheinigung des Forst-Inspectoris dargethan, daß er 5. junge Eichen, oder zähe Eschen, und 5. Obst-Bäume gepflanzet, auch 20. Bath Weiden gestoßen, so alle im Wachsthum seyn, imgleichen, daß er einem Hand-Beweis auf des Forst-Inspectors Hoff davon abgelegt, daß er, ohne jemandes Behülffe, einen Wagen, jedoch ohne Rahde, oder einen Hacken, oder Pflug, zu welchen ihnen das Nutz-Holz gereicht werden soll, mit eigener Hand, untadelich verfertigt, oder auch an einem zu bestimmendem Orte einen Baum-Schlag gedecket.

§. 30.



§. 30.

Soll ein jeder Haus-Mann jährlich 40, und jeder Einlieger 20. Sperlings-Köpfe an den verordneten Forst-Inspectorem liefern, oder jeden fehlenden Kopf mit 2. Schillinge bezahlen, welche Buße derselbe zu berechnen, um solche ad pios usus zu verwenden.

§. 31.

So hat auch ein jeder Unterthan sich besten Fleißes zu hüten, daß er die fünfftig zu publicirende Holz-Forst- und Jagd-Ordnung, bey Vermeidung der darin zu bestimmenden Strafen, nicht übertrete. Endlich

§. 32.

ist jeder Unterthan verbunden seine Contribution und andere Pächte, Rauch-Hüner, Ruß- und Erdbeeren-Geld und dergleichen an den Forst-Inspector, um solche an die Behörde zu befördern, desgleichen Priester-Küster- und Hirten-Gebühren gehörigen Orts, bey Vermeidung der gestracktesten Execution, so bald es angesaget und angekündigt wird, so fort abzutragen.

Nach welchen allen denn die gesamte Eingefessene und Unterthanen des Stadt-Dorffes Rövershagen sich also gebührend und schuldigst zu verhalten und zu verfahren haben, mit der ernstlichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche sich gelüsten lassen solten, wieder dieser Verordnung in einigerley Weise und Wege zu handeln und was fürzunehmen, oder zu unterlassen, selbige nicht allein mit den obbedeuteter maßen bereits angeführten, sondern, auch noch ausserdem mit anderweitigen unausbleiblichen, auch nach Befinden schweren Leibes-Strafen, unverzüglich angesehen und be-
leget werden sollen.

Damit nun solches um desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft komme und sich dessen Niemand entschuldigen möge; so ist diese Verordnung, welche E. Löbl. Collegium nach Befinden zu verändern und zu verbessern sich vorbehält, durch den Druck bekannt gemacht, und nöthiger Orten gehörig angeschlagen worden.

Urkundlich unter dem hierunten gesetzten des Löbl. Land-Jagd- und Forst-Wirthschafts-Collegii Insegel und dessen Secretarii Unterschrift. Rostock, den 10. Mart. 1767.

(L. S.)

J. G. W. Eyller.

Collegii Forest. Secretar.



§. 30.

Soll ein jeder Haus-Mann jährlich 40, und jeder Einlieger 20. Sperlings-Köpfe an den verordneten Forst-Inspectorem liefern, oder jeden fehlenden Kopf mit 2. Schillinge bezahlen, welche Buße derselbe zu berechnen, um solche ~~od. nicht~~ ^{zu} zu verwenden.

§.

So hat auch ein jeder Unterdienstliche, daß er die künfftig zu publicirende Forst- und Jagd-Ordnung bey Vermeidung der darin zu bestrafte Strafen, nicht übertrete. Endlich

§.

ist jeder Unterthan verbunden, Pächte, Rauch-Hüner, Ruß- und an den Forst-Inspector, um so desgleichen Priester-Küster- und bey Vermeidung der gestracktest und angekündiget wird, so fort a

Nach welchen allen dem Unterthanen des Stadt-Dorffes Köpfe schuldigst zu verhalten und zu v Verwarnung, daß der oder dieje ten, wieder dieser Verordnung handeln und was fürzunehmen, sein mit den obbedeuteter maß auch noch aufferdem mit andern Befinden schweren Leibes- Stra leget werden sollen.

Damit nun solches im Verstand schafft komme und sich dessen Nütze diese Verordnung, welche E. Köbl. dorn und zu verbessern sich vorb macht, und nöthiger Orten gehö

Uhrkundlich unter dem Jagd- und Forst- Wirthschafts- tarii Unterschrift. Rostock, i

(L. S.)

besten Fleißes zu hüten, Forst- und Jagd-Ordnung, Strafen, nicht übertrete.

Contribution und andere en-Geld und dergleichen Behörde zu befördern, gebühren gehörigen Orts, on, so bald es angesaget

Eingefessene und Unter- sich also gebührend und aben, mit der ernstlichen che sich gelüsten lassen sol- ley Weise und Wege zu terlassen, selbige nicht al- angeführten, besondern, ausbleiblichen, auch nach züglich angesehen und be-

zu Jedermanns Wissen- huldigen möge; so ist die- nach Befinden zu verän- ch den Druck bekannt ge- lagen worden.

gesetzten des Köbl. Land- nsiegel und dessen Secre- rt. 1767.

J. G. W. Eyler.
Collegii Forest. Secretar.

